

STAATSRAT, VERWALTUNGSSTREITSACHENABTEILUNG

U R T E I L

Nr. 208.340 vom 21. Oktober 2010

G/A. 196.732/Vbis-45

In der Rechtssache : **BRODESSER** Uwe,
Wahlmizil bei
Herrn Yves DERWAHL, Rechtsanwalt,
Aachener Straße 21,
4700 Eupen,

gegen :

den Belgischen Staat,
vertreten durch den Minister der Justiz,
Wahlmizil bei
Herrn Bernard DERVEAUX, Rechtsanwalt,
Veldstraat 5,
3078 Kortenberg.

--

**DER VORSITZENDE DER KAMMER VBIS
DER EINSTWEILIGEN ENTSCHEIDUNGEN,**

Aufgrund der am 9. Juni 2010 eingereichten Einheitsklageschrift, mit der Uwe BRODESSER die Aussetzung der Ausführung der Entscheidung des Ministers der Justiz vom 13. April 2010 bezüglich seiner Überstellung in Deutschland, um die verbleibende Strafe in einem deutschen Gefängnis zu verbüßen, beantragt;

Aufgrund der Note mit Anmerkungen und der Verwaltungsakte der Gegenpartei;

Aufgrund des von Frau VOGEL, Erster Auditor beim Staatsrat, gemäß Artikel 12 des königlichen Erlasses vom 5. Dezember 1991 zur Festlegung des Verfahrens der einstweiligen Entscheidung vor dem Staatsrat erstatteten Berichts;

Aufgrund der Anordnung vom 26. Juli 2010, die die Sache auf die Sitzung vom 4. Oktober 2010 um 14 Uhr 30 anberaumt;

Aufgrund der Zustellung der Anberaumungsanordnung und des Berichts an die Parteien;

Nach Anhörung des Herrn HANOTIAU, Kammervorsitzender, in seinem Bericht;

Nach Anhörung der Ausführungen von Herrn Y. DERWAHL, Rechtsanwalt, der für die klagende Partei erscheint, und von Herrn Antoine TREVISAN, Rechtsanwalt, loco B. DERVEAUX, der für die Gegenpartei erscheint;

Nach Anhörung des gleichlautenden Gutachtens von Frau VOGEL, Erster Auditor;

Aufgrund des Titels VI, Kapitel II, der am 12. Januar 1973 koordinierten Gesetze über den Staatsrat;

In der Erwägung, dass der Kläger, deutscher Staatsangehöriger, am 11. Oktober 2006 vom Assisenhof der Provinz Namur zu einer Freiheitsstrafe von zwanzig Jahren wegen Mordes und Diebstahl verurteilt worden ist; dass er einen Teil seiner Strafe im Gefängnis von Verviers verbüßt hat; dass der Minister der Justiz am 20. April 2010 mit dem angefochtenen Rechtsakt entschieden hat, dass der Kläger die verbleibende Strafe in einem deutschen Gefängnis verbüßen wird;

In der Erwägung, dass der Rechtsbeistand des Klägers in der Sitzung mitteilte, der Kläger war soeben in ein deutsches Gefängnis überstellt worden; dass daraus folgt, dass ein eventuelles Urteil zur Aussetzung der Ausführung des angefochtenen Erlasses der vom Kläger angeführten Gefahr eines erheblichen und schwerlich wiedergutzumachenden Schadens nicht vorbeugen könnte,

ENTSCHEIDET:

Artikel 1.

Der Antrag auf Aussetzung der Ausführung des angefochtenen Rechtsaktes wird abgewiesen.

Artikel 2.

Die Entscheidung über die Kosten bleibt vorbehalten.

Verkündet in Brüssel in öffentlicher Sitzung der Kammer Vbis der einstweiligen Entscheidungen am einundzwanzigsten Oktober zweitausendzehn von :

Herrn	M. HANOTIAU,	Kammervorsitzender,
Fräulein	V. WIAME,	Kanzler.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

V. WIAME.

M. HANOTIAU.